



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2013 (09.12)  
(OR. en)**

**16546/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0288 (COD)**

---

**ENER 543  
ENV 1094  
ENT 317  
TRANS 611  
AGRI 766  
POLGEN 231  
CODEC 2651**

**VERMERK**

---

des Ausschusses der Ständigen Vertreter  
für den Rat

---

Nr. Vordok.: 16543/13 ENER 541 ENV 1092 ENT 316 TRANS 609 AGRI 765 POLGEN 230  
CODEC 2649

Nr. Komm.dok.: 15189/12 ENV 789 ENER 417 ENT 257 TRANS 346 AGRI 686 POLGEN 170  
CODEC 2432

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und  
Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der  
Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (**erste Lesung**)  
= Politische Einigung

---

1. Die Kommission hat den obengenannten Vorschlag, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 und – in Bezug auf mehrere vorgeschlagene Bestimmungen – auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt, am 18. Oktober 2012 vorgelegt. Mit dem Vorschlag sollen die Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen (98/70/EG, geändert durch die Richtlinie 2009/30/EG, im Folgenden "Richtlinie über die Kraftstoffqualität") und die Richtlinie über erneuerbare Energiequellen (2009/28/EG, im Folgenden "RES-Richtlinie") geändert werden; Grundlage hierfür ist die der Kommission in beiden Richtlinien auferlegte Verpflichtung, einen Bericht vorzulegen, in dem die Auswirkungen indirekter Landnutzungsänderungen<sup>1</sup> auf die Treibhausgasemissionen und Möglichkeiten zur Verringerung dieser Auswirkungen geprüft werden, und diesem Bericht gegebenenfalls einen entsprechenden Vorschlag beizufügen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Indirect land-use change – im Folgenden "ILUC".

<sup>2</sup> Artikel 7d Absatz 6 der Richtlinie 2009/30/EG und Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2009/28/EG.

2. Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit des Europäischen Parlaments hat am 11. Juli 2013 über seinen Bericht abgestimmt, und das Europäische Parlament hat anschließend seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung vom 9. bis 12. September 2013 festgelegt. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. April 2013 angenommen, wohingegen der Ausschuss der Regionen beschlossen hat, von einer Stellungnahme abzusehen.
3. Der Ausschusses der Ständigen Vertreter hat in seinen Sitzungen vom 16. Oktober sowie 13. und 29. November 2013 die vom Vorsitz vorgelegten Kompromisstexte geprüft.
4. Der aus diesen Beratungen hervorgegangene Gesamtkompromisstext des Vorsitzes ist in der Anlage dieses Vermerks enthalten.<sup>1</sup>
5. Der Vorsitz betonte, dass mit diesem Text ein empfindliches Gleichgewicht erreicht wurde, der hinreichende Unterstützung im Rat finden dürfte, sofern die endgültigen Standpunkte der Delegationen bestätigt werden.
6. Es sei darauf hingewiesen, dass eine oder mehrere Erklärungen für das Protokoll des Rates eingereicht werden könnten.
7. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) wird ersucht, auf seiner Tagung am 12. Dezember 2013 auf der Grundlage des in der Anlage dieses Vermerks enthaltenen Textes eine politische Einigung zu erzielen.

---

<sup>1</sup> Änderungen des Kommissionsvorschlags sind in der englische Fassung durch **Fettdruck** gekennzeichnet und Streichungen sind durch "[...]" kenntlich gemacht.

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 und auf Artikel 114 in Bezug auf Artikel 1 Absätze 2 bis 9 und Artikel 2 Absätze 5 bis 7 dieser Richtlinie,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG<sup>3</sup> müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor bei allen Verkehrsträgern im Jahr 2020 mindestens 10 % ihres Endenergieverbrauchs entspricht. Die Beimischung von Biokraftstoffen ist eine der Methoden, die den Mitgliedstaaten zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung stehen, und dürfte den Hauptbeitrag leisten.

---

<sup>1</sup> ABl. C 198 vom 10.7.2013, S. 56.

<sup>2</sup> [...].

<sup>3</sup> ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

- (2) Mit Blick auf die Ziele der Union, die Treibhausgasemissionen weiter zu verringern, und auf den wesentlichen Beitrag der im Straßenverkehr eingesetzten Kraftstoffe zu diesen Emissionen ist in Artikel 7a Absatz 2 der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates<sup>1</sup> vorgeschrieben, dass die Kraftstoffanbieter die Lebenszyklustreibhausgasemissionen pro Energieeinheit ("Treibhausgasintensität") der Kraftstoffe, die in der Union von Straßenkraftfahrzeugen und mobilen Maschinen und Geräten sowie von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und nicht auf See befindlichen Sportbooten verwendet werden, bis zum 31. Dezember 2020 um mindestens 6 % mindern müssen. Die Beimischung von Biokraftstoffen ist eine der Methoden, die den Anbietern fossiler Kraftstoffe zur Verfügung steht, um die Treibhausgasintensität der angebotenen fossilen Kraftstoffe zu verringern.
- (3) In Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG sind Nachhaltigkeitskriterien festgelegt, die Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe für die Anrechnung auf die Ziele der Richtlinie und für die Berücksichtigung bei öffentlichen Förderregelungen erfüllen müssen. Diese Kriterien umfassen Anforderungen an die Mindesteinsparungen an Treibhausgasemissionen, die von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen gegenüber fossilen Kraftstoffen zu erzielen sind. In Artikel 7b der Richtlinie 98/70/EG sind identische Nachhaltigkeitskriterien festgelegt.
- (4) Werden Weideflächen oder landwirtschaftliche Flächen, die zuvor für die Nahrungsmittel-, Futtermittel- und Textilfaserproduktion genutzt wurden, für Zwecke der Biokraftstoffherstellung umgewidmet, muss die Nachfrage nach den nicht zur Kraftstoffherstellung verwendeten Produkten dennoch gedeckt werden, entweder durch die Intensivierung der aktuellen Produktion oder durch eine Umwidmung nicht landwirtschaftlicher Flächen an anderen Orten für die landwirtschaftliche Produktion. Bei dem letztgenannten Fall handelt es sich um eine indirekte Landnutzungsänderung, die, wenn sie mit der Umwandlung von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand einhergeht, zu erheblichen Treibhausgasemissionen führen kann. Die Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG sollten daher Bestimmungen enthalten, die auf indirekte Landnutzungsänderungen abstellen, da die derzeitigen Biokraftstoffe hauptsächlich aus Pflanzen hergestellt werden, die auf vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen angebaut werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58.

- (5) Ausgehend von Prognosen zur Biokraftstoffnachfrage, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, und von Schätzungen der Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen für verschiedene Biokraftstoff-Rohstoffe ist davon auszugehen, dass indirekte Landnutzungsänderungen zu erheblichen Treibhausgasemissionen führen und die Treibhausgaseinsparungen einzelner Biokraftstoffe teilweise oder ganz aufheben könnten. Dies ist dadurch bedingt, dass im Jahr 2020 voraussichtlich fast die gesamte Biokraftstoffproduktion aus Pflanzen erfolgen dürfte, die auf Flächen angebaut werden, die zur Deckung des Bedarfs an Nahrungs- und Futtermitteln verwendet werden könnten. Um solche Emissionen zu mindern, sollte daher zwischen verschiedenen Kulturpflanzengruppen wie Ölpflanzen, Getreide, Zuckerpflanzen und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen differenziert werden.
- (5a) Um Anreize für eine beabsichtigte Erhöhung des Anfalls von Verarbeitungsrückständen zuungunsten des Hauptprodukts zu verhindern, sollten bei der Definition des Begriffs "Verarbeitungsrückstände" Reststoffe ausgeschlossen werden, die aus einem Produktionsprozess hervorgegangen sind, der vorsätzlich für diesen Zweck geändert wurde.
- (6) Im Verkehrssektor werden zur Minderung der durch ihn bedingten Treibhausgasemissionen voraussichtlich flüssige erneuerbare Brennstoffe benötigt. Fortschrittliche Biokraftstoffe, etwa aus Abfällen oder Algen, ermöglichen hohe Einsparungen an Treibhausgasemissionen, weisen ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen auf und konkurrieren nicht direkt um landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Die Produktion solcher fortschrittlicher Biokraftstoffe sollte daher gefördert werden, da diese derzeit nicht in großen Mengen kommerziell erhältlich sind, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass sie mit etablierten Biokraftstofftechnologien auf Basis von Nahrungsmittelpflanzen um öffentliche Subventionen konkurrieren; hierzu sollte den Mitgliedstaaten ausdrücklich erlaubt werden, im Rahmen ihrer Verpflichtung, zu gewährleisten, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor bei allen Verkehrsträgern im Jahr 2020 mindestens 10 % ihres Endenergieverbrauchs entspricht, ein gesondertes Teilziel für solche Biokraftstoffe vorzugeben. [...]
- (7) Zur Gewährleistung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der biobasierten Industriesektoren und im Einklang mit der Mitteilung "Innovation für nachhaltiges Wachstum: eine Bioökonomie für Europa" aus dem Jahr 2012<sup>1</sup> sowie mit dem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa<sup>2</sup>, mit dem europaweit integrierte und diversifizierte Bioraffinerien gefördert werden, sollten verbesserte Anreize im Rahmen der Richtlinie 2009/28/EG dergestalt festgelegt werden, dass der Einsatz von Biomasse-Rohstoffen, die für andere Verwendungszwecke als für die Herstellung von Biokraftstoffen keinen hohen wirtschaftlichen Wert haben, bevorzugt wird.

---

<sup>1</sup> COM(2012) 60.

<sup>2</sup> COM(2011) 571.

- (7a) Die verstärkte Nutzung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen ist ein Mittel zur Bewältigung vieler Herausforderungen sowohl im Verkehrssektor als auch in anderen Energiesektoren. Daher ist es angezeigt, zusätzliche Anreize zur Nutzung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor zu bieten und die Multiplikationsfaktoren für die Berechnung des Beitrags der vom elektrifizierten Schienenverkehr und von elektrischen Straßenfahrzeugen verbrauchten Elektrizität aus erneuerbaren Quellen anzuheben, um die Verwendung dieser Fahrzeuge zu verstärken und ihre Marktdurchdringung zu verbessern.
- (7b) Die Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG trägt dazu bei, die EU dem Ziel einer "Recycling-Gesellschaft" näher zu bringen, indem die Erzeugung von Abfall vermieden und Abfall als Ressource verwendet wird. In der Abfallhierarchie wird generell eine Prioritätenfolge dessen festgelegt, was in Abfallrecht und Abfallpolitik insgesamt die beste Option hinsichtlich des Umweltschutzes ist. Die Mitgliedstaaten sollten die Verwendung von Recyclingmaterialien im Einklang mit der Abfallhierarchie und dem Ziel der Schaffung einer Recyclinggesellschaft fördern und die Deponierung oder Verbrennung solcher Recyclingmaterialien nach Möglichkeit nicht unterstützen. Einige der Rohstoffe, bei denen eine geringe Gefahr der indirekten Landnutzungsänderung besteht, können als Abfälle eingestuft werden. Sie können trotzdem für andere Zwecke verwendet werden, die in der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG eine höhere Priorität als energetische Verwertung darstellen würden. Die Mitgliedstaaten sollten daher bei Anreizmaßnahmen für die Förderung von Biokraftstoffen, bei denen eine geringe Gefahr der indirekten Landnutzungsänderung besteht, oder bei Maßnahmen zur Minimierung der Anreize zum Betrug im Zusammenhang mit der Erzeugung dieser Biokraftstoffe dem Grundsatz der Abfallhierarchie gebührend Aufmerksamkeit schenken, damit die Anreize zur Verwendung dieser Biokraftstoff-Rohstoffe nicht den Bemühungen zur Verringerung von Abfällen, zur Steigerung des Recycling und zur effizienten und nachhaltigen Nutzung der verfügbaren Ressourcen entgegenwirken. Die Mitgliedstaaten können über die Maßnahmen, die sie diesbezüglich ergreifen, Bericht erstatten.
- (8) Die Mindesteinsparungen an Treibhausgasemissionen, die von in neuen Anlagen hergestellten Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen zu erzielen sind, sollten mit Wirkung vom 1. Juli 2014 erhöht werden, um ihre Treibhausgasgesamtbilanz zu verbessern und weiteren Investitionen in Anlagen mit schlechterer Treibhausgasbilanz entgegenzuwirken. Mit dieser Erhöhung wird ein Schutz für Investitionen in Kapazitäten zur Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen in Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 6 Unterabsatz 2 geschaffen.

- (9) Zur Vorbereitung einer verstärkten Nutzung von fortschrittlichen Biokraftstoffen und zur Minimierung der Gesamtfolgen indirekter Landnutzungsänderungen bis 2020 sollte die Menge der Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe begrenzt werden, die aus den in Anhang VIII Teil A der Richtlinie 2009/28/EG und in Anhang V Teil A der Richtlinie 98/70/EG genannten Nahrungsmittelpflanzen hergestellt werden und auf die in der Richtlinie 2009/28/EG festgelegten Ziele angerechnet werden können, ohne den Gesamteinsatz solcher Biokraftstoffe zu beschränken. [...]
- (10) [...] Eine derartige Grenze berührt nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten, ihren eigenen Zielpfad für die Einhaltung dieses vorgeschriebenen Anteils konventioneller Biokraftstoffe im Rahmen des Gesamtziels von 10 % festzulegen. Folglich ist für Biokraftstoffe, die in Anlagen hergestellt werden, die vor Ende 2013 in Betrieb sind, der Marktzugang weiterhin uneingeschränkt gegeben. Die vorliegende Änderungsrichtlinie verletzt daher nicht den Vertrauensschutz zugunsten der Betreiber solcher Anlagen.
- (11) Die geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen sollten in die im Rahmen der Richtlinie 98/70/EG und der Richtlinie 2009/28/EG erfolgende Meldung der auf Biokraftstoffe zurückgehenden Treibhausgasemissionen durch die Kommission aufgenommen werden. Biokraftstoffen aus Rohstoffen (zum Beispiel aus Abfall-Rohstoffen), die nicht zu einem zusätzlichen Flächenbedarf führen, sollte im Rahmen einer solchen Methodik ein Emissionsfaktor von Null zugewiesen werden.
- (11a) Ertragssteigerungen in den landwirtschaftlichen Sektoren durch intensivierete Forschung, technologische Entwicklung und Wissenstransfer in einem höheren Maß als ohne produktivitätsfördernde Stützungsregelungen für Biokraftstoffe auf Basis von Lebensmittel- und Futtermittelpflanzen sowie durch den Anbau einer Zweitfrucht auf Flächen, die vorher nicht für den Anbau einer Zweitfrucht genutzt wurden, können zur Minderung indirekter Landnutzungsänderungen beitragen. Insofern die daraus hervorgehende Minderung indirekter Landnutzungsänderungen auf nationaler Ebene oder auf Projektebene beziffert werden kann, könnten die mit dieser Richtlinie eingeführten Maßnahmen diese Produktivitätssteigerungen sowohl als verringerte Schätzwerte für Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen als auch als Beitrag der Biokraftstoffe auf Basis von Lebensmittel- und Futtermittelpflanzen zum Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor, der 2020 zu erreichen ist, widerspiegeln.
- (11b) Freiwillige Regelungen spielen eine zunehmend wichtige Rolle beim Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen in den Richtlinien über Kraftstoffqualität und erneuerbare Energieträger. Daher sollte die Kommission die Befugnis erhalten, eine regelmäßige Berichterstattung über die Aktivitäten im Rahmen der freiwilligen Regelungen zu verlangen, einschließlich der Regelungen, die die Kommission gemäß Artikel 7c Absatz 6 der Richtlinie 98/70/EG und Artikel 18 Absatz 6 der Richtlinie 2009/28/EG bereits anerkannt hat. Diese Berichte sollten veröffentlicht werden, damit mehr Transparenz geschaffen und die Überwachung durch die Kommission verbessert wird. Außerdem würde die Kommission aufgrund dieser Berichterstattung die erforderlichen Informationen erhalten, um einen Bericht über das Funktionieren der freiwilligen Regelungen erstellen zu können, in dem sie bewährte Verfahren aufzeigt und gegebenenfalls einen Vorschlag für deren weitere Förderung unterbreitet.

- (11c) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern, sollte geklärt werden, unter welchen Bedingungen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf alle in Übereinstimmung mit den Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG erstellten Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe Anwendung findet.
- (11d) Biokraftstoffe auf Basis von Lebensmittel- und Futtermittelpflanzen werden zwar in der Regel mit der Gefahr indirekter Landnutzungsänderungen verbunden, aber es gibt auch Ausnahmen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten die Entwicklung und Anwendung von Regelungen fördern, mit denen zuverlässig nachgewiesen werden kann, dass die Herstellung einer bestimmten Menge an Rohstoffen für Biokraftstoffe im Rahmen eines bestimmten Projekts keine Verdrängung der Herstellung für andere Zwecke bewirkt hat. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Herstellung von Biokraftstoffen identisch ist mit der Menge an zusätzlicher Produktion, die erreicht wird durch Investitionen in Produktivitätssteigerungen über ein Maß hinaus, das anderenfalls erreicht worden wäre, oder wenn die Herstellung von Biokraftstoffen auf Flächen stattfindet, auf denen eine direkte Landnutzungsänderung ohne wesentliche negative Auswirkungen auf bestehende Ökosystemleistungen durch diese Flächen, einschließlich Schutz des Kohlenstoffbestands und der Artenvielfalt, stattgefunden hat.
- (12) [...]
- (13) [...]
- (14) Es ist angebracht, die Regeln für die Verwendung der Standardwerte anzugleichen, damit die Gleichbehandlung der Produzenten unabhängig vom Ort der Herstellung sichergestellt ist. Während Drittländer Standardwerte verwenden dürfen, müssen die EU-Produzenten die tatsächlichen Werte verwenden, wenn diese höher als die Standardwerte sind oder wenn der betreffende Mitgliedstaat keinen Bericht vorgelegt hat, wodurch sich ihr Verwaltungsaufwand erhöht. Die derzeitigen Regeln sollten daher dahingehend vereinfacht werden, dass die Verwendung von Standardwerten nicht auf Gebiete in der Union begrenzt ist, die in den Listen in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG und in Artikel 7d Absatz 2 der Richtlinie 98/70/EG aufgeführt sind.
- (15) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich einen Binnenmarkt für Kraftstoffe für den Straßenverkehr sowie für mobile Maschinen und Geräte und die Einhaltung eines Mindestmaßes an Umweltschutz bei der Verwendung dieser Kraftstoffe sicherzustellen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die [...] Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (16) Infolge des Inkrafttretens des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union müssen die Befugnisse, die der Kommission nach den Richtlinien 2009/28/EG und 98/70/EG übertragen wurden, an den Artikel 290 AEUV angepasst werden.



- (17) Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sichergestellt sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.
- (18) Um die Richtlinie 98/70/EG an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...] zu den zulässigen Analysemethoden für die Kraftstoffspezifikationen und zur maximal zulässigen Dampfdruckabweichung für Ottokraftstoffgemische mit Bioethanol zu erlassen.
- (19) Um die Richtlinie 2009/28/EG an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu möglichen Erweiterungen der Liste der Biokraftstoff-Rohstoffe, deren Beitrag zu dem in Artikel 3 Absatz 4 aufgeführten Ziel mit dem Zweifachen ihres Energiegehalts angesetzt werden sollte.
- (20) Die Kommission sollte ausgehend von den besten und neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen überprüfen, inwieweit die durch diese Richtlinie eingeführten Maßnahmen wirksam sind, was die Begrenzung der durch indirekte Landnutzungsänderungen bedingten Treibhausgasemissionen sowie die Möglichkeiten zur weiteren Minimierung dieser Auswirkungen betrifft [...].
- (21) Es ist besonders wichtig, dass die Kommission in Anwendung dieser Richtlinie bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (22) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011 haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (23) Die Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG sollten daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*  
*Änderung der Richtlinie 98/70/EG*

Die Richtlinie 98/70/EG wird wie folgt geändert:

-1. In Artikel 2 werden die folgenden Nummern 10 bis 13 eingefügt:

"10. "Pflanzen mit hohem Stärkegehalt" Pflanzen, unter die überwiegend Getreide (ungeachtet ob nur die Körner verwendet werden oder die gesamte Pflanze, wie bei Grünmais), Knollen- und Wurzelfrüchte (wie Kartoffeln, Topinambur, Süßkartoffeln, Maniok und Yamswurzeln) sowie Knollengemüse (wie Taro und Cocoyam) fallen;

11. "Biokraftstoffe, bei denen eine geringe Gefahr der indirekten Landnutzungsänderung besteht," Biokraftstoffe, deren Rohstoffe a) nicht in Anhang V Teil A aufgeführt sind oder b) zwar in Anhang V Teil A aufgeführt sind, aber im Rahmen von Regelungen, die die Verdrängung der Herstellung für andere Zwecke als die Herstellung von Biokraftstoffen reduzieren, und in Einklang mit den in Artikel 7b aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien hergestellt wurden. Nur die Menge an Rohstoffen, die der real durch die Regelung reduzierten Verdrängung entspricht, kann berücksichtigt werden. Diese Regelungen können entweder als Einzelvorhaben auf lokaler Ebene oder als politische Maßnahmen greifen, die sich auf das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats oder einen Teil davon erstrecken. Die Verdrängung der Herstellung aus anderen Gründen als zur Herstellung von Biokraftstoffen kann reduziert werden, wenn die Regelung mit Produktivitätssteigerungen in dem von ihr erfassten Gebiet verbunden ist, die über den Werten liegt, die ohne die betreffenden Produktivitätssteigerungsregelungen erzielt worden wären;

12. "Verarbeitungsrückstand" einen Stoff, der nicht das Endprodukt bzw. die Endprodukte darstellt, das bzw. die durch den Produktionsprozess direkt hergestellt werden soll bzw. sollen. Er stellt nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses dar, und der Prozess wurde nicht vorsätzlich geändert, um ihn zu produzieren;

13. "Reststoffe aus Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft" Reststoffe, die unmittelbar aus Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur und Forstwirtschaft hervorgegangen sind; sie umfassen keine Reststoffe aus damit verbundenen Wirtschaftszweigen oder aus der Verarbeitung;

1. Artikel 7a wird wie folgt geändert:

(a)<sup>1</sup> [...] Absatz 5 [...] erhält [...] folgende Fassung:

"5. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 3, um Folgendes festzulegen:

- a) das Verfahren zur Berechnung der Lebenszyklustreibhausgasemissionen von Kraftstoffen, mit Ausnahme von Biokraftstoffen, und von anderen Energieträgern;
- b) das Verfahren, nach dem vor dem 1. Januar 2011 auf der Grundlage der Lebenszyklustreibhausgasemissionen pro Energieeinheit aus fossilen Kraftstoffen im Jahr 2010 für die Zwecke des Absatzes 2 der Basiswert für Kraftstoffe festgelegt wird;
- c) Vorschriften zur Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Vorgehens bei der Anwendung des Absatzes 4 durch die Mitgliedstaaten;
- d) das Verfahren zur Berechnung des Beitrags von Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb, das mit Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG vereinbar sein muss.";

(b) folgender Absatz [...] wird angefügt:

"6. Im Rahmen der Berichterstattung gemäß Absatz 1 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Kraftstoffanbieter [...] der von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannten Behörde jährlich die Biokraftstoff-Herstellungswege, die Mengen von Biokraftstoffen, die aus den in Anhang V Teil A in Kategorien eingeteilten Rohstoffen hergestellt wurden, und die Lebenszyklustreibhausgasemissionen pro Energieeinheit melden [...]. Die Mitgliedstaaten melden diese Daten der Kommission."

---

<sup>1</sup> Korrektur auf Ebene der Rechts- und Sprachsachverständigen: Die Reihenfolge der Buchstaben a und b wurde geändert.

2. Artikel 7b wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die durch die Verwendung von Biokraftstoffen erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt wird, muss bei Biokraftstoffen, die in Anlagen hergestellt werden, die den Betrieb nach dem 1. Juli 2014 aufnehmen, mindestens 60 % betragen. Eine Anlage ist 'in Betrieb', wenn die physische Herstellung von Biokraftstoffen erfolgt ist.

Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt im Fall von Anlagen, die am 1. Juli 2014 oder davor in Betrieb waren, dass die Biokraftstoffe bis zum 31. Dezember 2017 eine Treibhausgasemissionseinsparung von mindestens 35 % und ab dem 1. Januar 2018 von mindestens 50 % erzielen müssen.

Die durch die Verwendung von Biokraftstoffen erzielte Einsparung bei den Treibhausgasemissionen wird im Einklang mit Artikel 7d Absatz 1 berechnet.";

(b) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Unterabsatzes 1 Buchstabe c erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Kriterien und geografischen Gebiete zwecks Bestimmung, welches Grünland unter diese Bestimmung fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 3 erlassen.".

2a. Artikel 7c wird wie folgt geändert:

(-a) Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission erlässt nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte, um die Liste der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten sachdienlichen und aussagekräftigen Angaben zu erstellen. Sie stellt insbesondere sicher, dass die Bereitstellung dieser Angaben keinen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand für die Wirtschaftsteilnehmer im Allgemeinen oder für Kleinbauern, Produzentenorganisationen und Genossenschaften im Besonderen darstellt.";

(a) Dem Absatz 5 werden folgende zusätzliche Unterabsätze angefügt:

"Bei freiwilligen Regelungen wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, eine Liste ihrer für die Durchführung einer unabhängigen Prüfung eingesetzten Zertifizierungsstellen veröffentlicht, in der für jede Zertifizierungsstelle angegeben ist, von welcher Einrichtung oder nationalen Behörde sie anerkannt wurde und von welcher Einrichtung oder nationalen Behörde sie überwacht wird.

Die Kommission kann insbesondere zur Betrugsverhinderung auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder der in Absatz 6 Unterabsatz 2 genannten Berichte die Normen für die unabhängige Prüfung festlegen und vorschreiben, dass bei allen freiwilligen Regelungen diese Normen angewandt werden. Dies erfolgt mittels Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 3 erlassen werden. In diesen Rechtsakten wird ein Zeitraum festgelegt, in dem im Rahmen der freiwilligen Regelungen diese Normen umgesetzt werden müssen. Die Kommission kann Beschlüsse aufheben, mit denen die in Absatz 4 genannten freiwilligen Regelungen anerkannt wurden, falls in deren Rahmen diese Normen nicht im vorgesehenen Zeitraum umgesetzt wurden.";

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

6. Beschlüsse im Sinne von Absatz 4 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 3 gefasst. Solche Beschlüsse gelten für höchstens fünf Jahre.

Die Kommission verlangt, dass über diejenigen freiwilligen Regelungen, zu denen ein Beschluss gemäß Absatz 4 getroffen wird, der Kommission bis zum [ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend jährlich bis zum 30. April ein Bericht zu den nachstehenden Punkten vorgelegt wird. In der Regel deckt der Bericht das vorangegangene Kalenderjahr ab. Der erste Bericht über die freiwilligen Regelungen deckt mindestens die ersten sechs Monate nach dem [Datum der Annahme dieser Richtlinie] ab. Die Pflicht zur Vorlage eines Berichts gilt nur für freiwillige Regelungen, die mindestens 12 Monate angewandt wurden. Nach [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Meldung der freiwilligen Regelungen an die Kommission und das Funktionieren der Übereinkünfte oder freiwilligen Regelungen, zu denen ein Beschluss gemäß diesem Artikel gefasst wurde, überprüft wird und bewährte Verfahren aufgezeigt werden. Der Bericht beruht auf den besten zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich Informationen aus Konsultationen mit Interessenträgern, sowie auf praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung der Übereinkünfte oder Regelungen. In diesem Bericht wird allgemein Folgendes analysiert:

- Unabhängigkeit, Verfahren und Häufigkeit der Prüfungen, sowohl bezogen auf die Dokumentation der Regelung zum Zeitpunkt der Genehmigung der Regelung durch die Kommission als auch im Vergleich zu den bewährten Verfahren der Branche;
- Verfügbarkeit, Erfahrung und Transparenz bei der Anwendung von Methoden zur Ermittlung und Bewältigung von Fällen der Nichteinhaltung, mit besonderer Berücksichtigung von Fällen eines tatsächlichen/behaupteten schwerwiegenden Fehlverhaltens von Mitgliedern der Regelung;
- Transparenz, insbesondere in Bezug auf die Zugänglichkeit der Regelung, die Verfügbarkeit von Übersetzungen in die Sprachen, die in den Ländern und Regionen, aus denen die Rohstoffe kommen, anwendbar sind, die Zugänglichkeit einer Liste der zertifizierten Akteure und der damit verbundenen Bescheinigungen und die Zugänglichkeit der Prüfberichte;
- Beteiligung der Interessenträger, insbesondere Konsultation von indigenen und lokalen Gemeinschaften vor der Beschlussfassung bei der Erstellung und Überarbeitung der Regelung sowie während Prüfungen, und die Antwort auf ihre Beiträge;
- allgemeine Tragfähigkeit der Regelung, insbesondere angesichts von Vorschriften zur Akkreditierung, Qualifizierung und Unabhängigkeit der Prüfer und der einschlägigen Gremien der Regelung;
- Markteinführung der Regelung, Menge der zertifizierten Rohstoffe und Biokraftstoffe, nach Ursprungsland und Art, Anzahl der Teilnehmer;
- Leichtigkeit und Wirksamkeit der Umsetzung eines Systems zur Nachverfolgung der Einhaltung der den Mitgliedern der Regelung auferlegten Nachhaltigkeitskriterien, wobei dieses System als Mittel zur Vermeidung betrügerischen Handelns dienen soll, insbesondere mit Blick auf die Aufdeckung, Handhabung und Weiterverfolgung mutmaßlicher Betrugsfälle und anderer Unregelmäßigkeiten, und gegebenenfalls die Anzahl aufgedeckter Betrugsfälle oder Unregelmäßigkeiten;

und insbesondere:

- Möglichkeiten für Einrichtungen, eine Zulassung für die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen zu erhalten;

- Kriterien für die Anerkennung oder Akkreditierung von Zertifizierungsstellen;
- Vorschriften darüber, wie die Überwachung der Zertifizierungsstellen durchzuführen ist.

Ein Mitgliedstaat kann seine nationale Regelung der Kommission melden, die der Bewertung derartiger Regelungen Vorrang einräumt.

Ein Beschluss über die Vereinbarkeit solcher vorgelegten Regelungen mit den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 3 angenommen, um die gegenseitige bilaterale und multilaterale Anerkennung von Regelungen zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe zu erleichtern. Ist der Beschluss positiv, so dürfen in Übereinstimmung mit diesem Artikel erstellte Regelungen die gegenseitige Anerkennung der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats nicht verweigern."

(c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"8. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder auf eigene Veranlassung prüft die Kommission die Anwendung von Artikel 7b in Bezug auf eine Quelle für Biokraftstoff und sie entscheidet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines Ersuchens im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 3, ob der betreffende Mitgliedstaat Biokraftstoff aus dieser Quelle für die in Artikel 7a genannten Zwecke berücksichtigen darf."

3. Artikel 7d wird wie folgt geändert:

(a) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"3. Die typischen Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen können der Kommission im Fall der Mitgliedstaaten in den in Artikel 7d Absatz 2 genannten Berichten und im Fall von Gebieten außerhalb der Union in gleichwertigen, von zuständigen Stellen erstellten Berichten übermittelt werden.

4. Die Kommission kann in einem Durchführungsrechtsakt, der nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 3 erlassen wird, beschließen, dass die Berichte, auf die in Absatz 3 Bezug genommen wird, für die Zwecke des Artikels 7b Absatz 2 präzise Daten für die Messung der Treibhausgasemissionen enthalten, die auf den Anbau von Rohstoffen für in diesen Gebieten typischerweise hergestellte Biokraftstoffe zurückgehen.

5. Die Kommission berichtet spätestens am 31. Dezember 2012 und anschließend alle zwei Jahre über die geschätzten typischen Werte und die Standardwerte in Anhang IV Teil B und Teil E, wobei sie die Treibhausgasemissionen aus dem Verkehrssektor und der Verarbeitung besonders berücksichtigt.

Sollte aus diesen Berichten hervorgehen, dass die geschätzten typischen Werte und Standardwerte in Anhang IV Teil B und Teil E auf der Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden müssten, legt die Kommission gegebenenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gesetzgebungsvorschlag vor.";

(b) Absatz 6 wird gestrichen;

(c) In Absatz 7 erhalten die Unterabsätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

"7. Die Kommission überprüft Anhang IV regelmäßig im Hinblick auf die Hinzufügung – sofern gerechtfertigt – von Werten für weitere Biokraftstoff-Herstellungswege für die gleichen oder andere Rohstoffe. Bei dieser Überprüfung wird auch die Änderung der Verfahren nach Teil C in Erwägung gezogen, insbesondere mit Blick auf Folgendes:

- die Methode zur Berücksichtigung von Abfällen und Reststoffen,
- die Methode zur Berücksichtigung der Nebenprodukte,
- die Methode zur Berücksichtigung der Kraft-Wärme-Kopplung und
- den Status, der Ernterückständen als Nebenprodukten gegeben wird.

Die Standardwerte für Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl werden so bald wie möglich überprüft. Falls aus der Überprüfung durch die Kommission hervorgeht, dass Anhang IV ergänzt werden sollte, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Anhang IV Teile A, B, D und E die geschätzten typischen Werte und Standardwerte für die Herstellungswege von Biokraftstoff, für die in diesen Anhang noch keine spezifischen Werte aufgenommen worden sind, hinzuzufügen, aber nicht zu entfernen bzw. zu ändern.";



(d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"8. Falls dies zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung von Anhang IV Teil C Nummer 9 erforderlich ist, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte mit genauen technischen Spezifikationen und Definitionen erlassen."

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 in Bezug auf Otto- und Dieselmotorkraftstoffe anhand der in Anhang I bzw. Anhang II genannten analytischen Verfahren.";

(b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Die Mitgliedstaaten legen jährlich bis zum 31. August einen Bericht über die nationalen Kraftstoffqualitätsdaten für das vorangegangene Kalenderjahr vor. Die Kommission legt ein einheitliches Muster für die Zusammenfassung der nationalen Informationen über die Kraftstoffqualität in einem Durchführungsrechtsakt fest, der nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 3 erlassen wird. Der erste Bericht ist bis zum 30. Juni 2002 vorzulegen. Ab dem 1. Januar 2004 muss das Format dieses Berichts mit dem in der entsprechenden Europäischen Norm beschriebenen Format im Einklang stehen. Zusätzlich erstatten die Mitgliedstaaten Bericht über das Gesamtvolumen des in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebrachten Otto- und Dieselmotorkraftstoffs sowie über das Volumen des in Verkehr gebrachten unverbleiten Otto- und Dieselmotorkraftstoffs mit einem Schwefelhöchstgehalt von 10 mg/kg. Die Mitgliedstaaten erstatten ferner jährlich Bericht darüber, inwieweit Otto- und Dieselmotorkraftstoffe mit einem Schwefelhöchstgehalt von 10 mg/kg, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, auf einer angemessen ausgewogenen geografischen Grundlage verfügbar sind."

5. Artikel 8a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Das Europäische Parlament und der Rat können auf der Grundlage eines Gesetzgebungsvorschlags der Kommission den Grenzwert für den MMT-Gehalt in Kraftstoffen nach Absatz 2 anhand der Ergebnisse der Bewertung, die mit Hilfe der in Absatz 1 genannten Testmethode durchgeführt wird, neu festsetzen."

5a. Dem Artikel 9 wird folgender Buchstabe k angefügt:

"k) Biokraftstoff-Herstellungswege, Mengen und Lebenszyklustreibhausgasemissionen pro Energieeinheit der in der Union verbrauchten Biokraftstoffe, einschließlich der Mittelwerte der geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen und der damit verbundenen Spanne, die aus der Sensibilitätsanalyse im Sinne des Anhangs V resultiert. Die Kommission macht die Daten der geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen und die damit verbundene Spanne, die aus der Sensibilitätsanalyse resultiert, öffentlich verfügbar."

6. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 10a zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um die zulässigen Analysemethoden im Hinblick auf Kohärenz mit etwaigen Überarbeitungen der in Anhang I oder II genannten europäischen Normen anzupassen. Die Kommission wird ferner ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 10a zu erlassen, um die zulässigen Dampfdruckabweichungen in kPa für den Ethanolgehalt von Ottokraftstoff gemäß Anhang III innerhalb der in Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 festgesetzten Grenzen anzupassen. Solche delegierten Rechtsakte lassen die gemäß Artikel 3 Absatz 4 gewährten Abweichungen unberührt".

7. Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

"Artikel 10a

*Ausübung der Befugnisübertragung*

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 7d Absatz 7 und 10 Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 7d Absatz 7 und 10 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 7d Absatz 7 und 10 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

8. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

### *"Artikel 11*

#### *Ausschussverfahren*

1. Mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle wird die Kommission vom Ausschuss für Kraftstoffqualität unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. In Fragen der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen gemäß den Artikeln 7b, 7c und 7d wird die Kommission von dem in Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG genannten Ausschuss für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung."

9. Anhang IV wird geändert und Anhang V wird gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie hinzugefügt.

## *Artikel 2*

### *Änderung der Richtlinie 2009/28/EG*

Die Richtlinie 2009/28/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 werden folgende Buchstaben hinzugefügt:

"p) "Abfall" Abfall im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien<sup>1</sup>. Stoffe, die absichtlich verändert oder kontaminiert wurden, um dieser Definition zu entsprechen, fallen nicht unter diese Kategorie;

q) "Pflanzen mit hohem Stärkegehalt" Pflanzen, unter die überwiegend Getreide (ungeachtet ob nur die Körner verwendet werden oder die gesamte Pflanze, wie bei Grünmais), Knollen- und Wurzelfrüchte (wie Kartoffeln, Topinambur, Süßkartoffeln, Maniok und Yamswurzeln) sowie Knollengemüse (wie Taro und Cocoyam) fallen;

r) "zellulosehaltiges Non-Food-Material" Material wie u.a. Reststoffe von Lebensmittel- und Futtermittelpflanzen (z. B. Getreide- und Maisstroh, Spelzen und Hülsen), Energiegräser mit niedrigem Stärkegehalt (z. B. Rutenhirse, Miscanthus, Pfahlrohr), industrielle Rückstände (u. a. von Lebensmittel- und Futtermittelpflanzen nach Extraktion von Pflanzenölen, Zucker, Stärken und Protein) sowie Material aus Bioabfall. Diese Rohstoffe bestehen überwiegend aus Zellulose und Hemizellulose und haben einen niedrigeren Lignin-Gehalt als lignozellulosehaltiges Material;

---

<sup>1</sup> ABl. L 312 vom 22. November 2008, S. 3.

- s) "lignozellulosehaltiges Material" Material, das aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose besteht, wie Biomasse aus der Forstwirtschaft, hölzerne Energiepflanzen sowie Rückstände und Abfälle aus der Holz- und Forstwirtschaft;
- t) "Verarbeitungsrückstand" einen Stoff, der nicht das Endprodukt bzw. die Endprodukte darstellt, das bzw. die durch den Produktionsprozess direkt hergestellt werden soll bzw. sollen. Er stellt nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses dar, und der Prozess wurde nicht in beabsichtigter Weise geändert, um ihn zu produzieren;
- u) "Reststoffe aus Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft" Reststoffe, die unmittelbar aus Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur und Forstwirtschaft hervorgegangen sind; sie umfassen nicht Reststoffe aus damit verbundenen Wirtschaftszweigen oder aus der Verarbeitung;
- v) "Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, bei denen eine geringe Gefahr der indirekten Landnutzungsänderung besteht," Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, deren Rohstoffe a) nicht in Anhang VIII Teil A aufgeführt sind oder b) zwar in Anhang VIII Teil A aufgeführt sind, aber im Rahmen von Regelungen, die die Verdrängung der Herstellung für andere Zwecke als die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen reduzieren, und in Einklang mit den in Artikel 17 aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien hergestellt wurden. Nur die Menge an Rohstoffen, die der real durch die Regelung reduzierten Verdrängung entspricht, kann berücksichtigt werden. Diese Regelungen können entweder als Einzelvorhaben auf lokaler Ebene oder als politische Maßnahmen greifen, die sich auf das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats oder einen Teil davon erstrecken. Die Verdrängung der Herstellung aus anderen Gründen als zur Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen kann reduziert werden, wenn die Regelung mit Produktivitätssteigerungen in dem von ihr erfassten Gebiet verbunden ist, die über den Werten liegt, die ohne die betreffenden Produktivitätssteigerungsregelungen erzielt worden wären."

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- (a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Verbindliche nationale Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen";

(b) in Absatz 1 wird folgender Unterabsatz [...] angefügt:

"Zur Einhaltung des in Unterabsatz 1 genannten Ziels darf der maximale gemeinsame Beitrag von Biokraftstoffen und flüssigen Biokraftstoffen, die aus Getreide und sonstigen Pflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellt werden, nicht die Energiemenge übersteigen, die dem in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d festgelegten Höchstbeitrag entspricht.";

(c) Absatz 4 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

(-i) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

"a) Bei der Berechnung des Nenners, das heißt des Gesamtenergieverbrauchs im Verkehrssektor im Sinne von Unterabsatz 1, werden nur Ottokraftstoff, Dieselmotorkraftstoff, im Straßenverkehr und im Schienenverkehr verbrauchter Biokraftstoff und Elektrizität, einschließlich der Elektrizität, die für die Herstellung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe nicht biologischer Herkunft verwendet wird, berücksichtigt;"

(i) Unter Buchstabe b wird der folgende Satz hinzugefügt:

"Dieser Buchstabe gilt unbeschadet des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe d;"

(ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"bei der Berechnung des Beitrags von Elektrizität, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und in allen Arten von Fahrzeugen mit Elektroantrieb und bei der Herstellung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe nicht biologischer Herkunft für die Zwecke der Buchstaben a und b verbraucht wird, haben die Mitgliedstaaten die Wahl zwischen dem durchschnittlichen Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in der Union und dem Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet, gemessen zwei Jahre vor dem betreffenden Jahr. Darüber hinaus wird bei der Berechnung der Elektrizitätsmenge, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und im elektrifizierten Schienenverkehr verbraucht wird, dieser Verbrauch als der 2,5-fache Energiegehalt der zugeführten Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen angesetzt. Bei der Berechnung der Elektrizitätsmenge, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb gemäß Buchstabe b verbraucht wird, wird dieser Verbrauch als der 5-fache Energiegehalt der zugeführten Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen angesetzt;"

(iii) folgender Buchstabe [...] wird angefügt:

"d) bei der Berechnung der Biokraftstoffe im Zähler beträgt der Anteil von Energie aus Biokraftstoffen, die aus Getreide und sonstigen Pflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellt werden, höchstens 7 % [...] des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor im Jahr 2020.";

(iv) die folgenden Buchstaben [...] werden angefügt:

"e) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der in Unterabsatz 1 festgelegten Ziele ein nationales Teilziel für aus Rohstoffen hergestellte Biokraftstoffe und andere in Anhang IX Teil A aufgeführte Brennstoffe vorgeben;

f) Biokraftstoffe, die aus den in Anhang IX [...] aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, werden mit dem Doppelten ihres Energiegehalts angesetzt.";

[...]

(d) Absatz 4 Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:

"Die Kommission legt, sofern angemessen, bis zum 31. Dezember 2017 einen Vorschlag vor, nach dem es unter bestimmten Bedingungen zulässig ist, die Gesamtelektrizitätsmenge aus erneuerbaren Quellen, die für den Antrieb aller Arten von Fahrzeugen mit Elektroantrieb und für die Herstellung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe nicht biologischer Herkunft verwendet wird, zu berücksichtigen.";

(e) Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Für die Zwecke der Einhaltung der in den Absätzen 1, 2 und 4 vorgegebenen Ziele wird der Beitrag der Biokraftstoffe, die aus den in Anhang X Teil A aufgelisteten Rohstoffen hergestellt werden, mit dem Doppelten ihres Energiegehalts angesetzt.";

(f) folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

"5. Um das Risiko möglichst gering zu halten, dass Einzelladungen mehr als einmal in der EU geltend gemacht werden, bemühen sich die Mitgliedstaaten und die Kommission um einen Ausbau der Zusammenarbeit der nationalen Systeme untereinander sowie zwischen den nationalen Systemen und den gemäß Artikel 18 eingerichteten freiwilligen Regelungen sowie gegebenenfalls auch des Datenaustausches. Um zu verhindern, dass Material absichtlich verändert oder entsorgt wird, um unter Anhang IX zu fallen, treiben die Mitgliedstaaten die Entwicklung und Verwendung von Systemen voran, mit denen Rohstoffe und die daraus hergestellten Biokraftstoffe über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg ermittelt und rückverfolgt werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, wenn Betrug festgestellt wird. Bis 31. Dezember 2017 und danach alle zwei Jahre erstatten die Mitgliedstaaten Bericht über die von ihnen getroffenen Maßnahmen, sofern sie nicht in ihren gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d erstellten Berichten über die Fortschritte bei Förderung und Verwendung von Energie aus erneuerbaren Quellen gleichwertige Informationen bereitgestellt haben.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 25b zur Änderung der Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teil A zwecks Aufnahme von Rohstoffen, aber nicht zwecks Streichung von Rohstoffen, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Die Kommission erlässt jeweils einen eigenen Durchführungsrechtsakt für jeden Rohstoff, der in die Liste in Anhang IX Teil A aufgenommen werden soll. Jeder delegierte Rechtsakt muss auf einer Analyse der neuesten Fortschritte in Wissenschaft und Technik beruhen, wobei die Grundsätze der Abfallhierarchie zu berücksichtigen sind und zu vermuten sein muss, dass der betreffende Rohstoff keinen zusätzlichen Bedarf an Anbauflächen schafft oder keine erheblichen Verzerrungen auf den Märkten für (Neben-)Erzeugnisse, Abfälle oder Reststoffe bewirkt, gegenüber fossilen Brennstoffen mit beträchtlichen Einsparungen an Treibhausgasen verbunden ist und nicht die Gefahr negativer Auswirkungen auf Umwelt und biologische Vielfalt mit sich bringt."

3. Artikel 5 Absatz 5 wird gestrichen.

[...]



4. [...] Artikel 6 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten können sich auf den statistischen Transfer einer bestimmten Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat einigen und diesbezüglich Vereinbarungen treffen. Die transferierte Menge wird

- (a) von der Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen subtrahiert, die bei der Bewertung der Frage, ob der den Transfer durchführende Mitgliedstaat die Anforderungen des Artikels 3 Absätze 1, 2 und 4 erfüllt, berücksichtigt wird, und
- (b) zu der Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen addiert, die bei der Bewertung der Frage, ob der den Transfer akzeptierende Mitgliedstaat die Anforderungen des Artikels 3 Absätze 1, 2 und 4 erfüllt, berücksichtigt wird.";

(b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen bezüglich Artikel 3 Absätze 1, 2 und 4 können für ein oder mehrere Jahre gelten. Sie müssen der Kommission spätestens drei Monate nach dem Ende jedes Jahres, in dem sie gültig sind, mitgeteilt werden. Die der Kommission übermittelten Angaben umfassen die Menge und den Preis der betreffenden Energie.".

5. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die durch die Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt wird, muss bei Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, die in Anlagen hergestellt werden, die den Betrieb nach dem 1. Juli 2014 aufnehmen, mindestens 60 % betragen. Eine Anlage ist 'in Betrieb', wenn die physische Herstellung von Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen erfolgt ist.

Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt im Fall von Anlagen, die am 1. Juli 2014 oder davor in Betrieb waren, dass die Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe bis zum 31. Dezember 2017 eine Treibhausgasemissionseinsparung von mindestens 35 % und ab dem 1. Januar 2018 von mindestens 50 % erzielen müssen.

Die durch die Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen erzielte Einsparung bei den Treibhausgasemissionen wird im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 berechnet.";

(b) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Unterabsatzes 1 Buchstabe c erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Kriterien und geografischen Gebiete zwecks Bestimmung, welches Grünland unter diese Bestimmung fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 3 erlassen.".

6. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

(-a) Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission erlässt nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte, um die Liste der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten sachdienlichen und aussagekräftigen Angaben zu erstellen. Sie stellt insbesondere sicher, dass die Bereitstellung dieser Angaben keinen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand für die Wirtschaftsteilnehmer im Allgemeinen oder für Kleinbauern, Produzentenorganisationen und Genossenschaften im Besonderen darstellt.";

(a) Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission kann beschließen, dass freiwillige nationale oder internationale Regelungen, in denen Normen für die Herstellung von Biomasseerzeugnissen vorgegeben werden, genaue Daten für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 2 enthalten und/oder als Nachweis dafür herangezogen werden dürfen, dass Lieferungen von Biokraftstoff oder flüssigem Biobrennstoff mit den in Artikel 17 Absätze 3 bis 5 aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien übereinstimmen und/oder dass keine Materialien absichtlich geändert oder entsorgt wurden, damit die Ladung oder ein Teil davon unter Anhang IX fallen würde. Die Kommission kann beschließen, dass diese Regelungen genaue Daten im Hinblick auf die Angaben zu Maßnahmen, die zur Erhaltung von Flächen, die in kritischen Situationen grundlegende Schutzfunktionen von Ökosystemen erfüllen (wie etwa Schutz von Wassereinzugsgebieten und Erosionsschutz), zum Schutz von Boden, Wasser und Luft, zur Sanierung von degradierten Flächen und zur Vermeidung eines übermäßigen Wasserverbrauchs in Gebieten mit Wasserknappheit getroffen wurden, und im Hinblick auf die in Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 genannten Aspekten enthalten. Die Kommission kann auch Flächen zum Schutz von seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii anerkennen.";

(b) Dem Absatz 5 werden folgende zusätzliche Unterabsätze angefügt:

"Bei freiwilligen Regelungen wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, eine Liste ihrer für die Durchführung einer unabhängigen Prüfung eingesetzten Zertifizierungsstellen veröffentlicht, in der für jede Zertifizierungsstelle angegeben ist, von welcher Einrichtung oder nationalen Behörde sie anerkannt wurde und von welcher Einrichtung oder nationalen Behörde sie überwacht wird.

Die Kommission kann insbesondere zur Betrugsverhinderung auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder der in Absatz 6 Unterabsatz 2 genannten Berichte die Normen für die unabhängige Prüfung festlegen und vorschreiben, dass bei allen freiwilligen Regelungen diese Normen angewandt werden. Dies erfolgt mittels Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 3 erlassen werden. In diesen Rechtsakten wird ein Zeitraum festgelegt, in dem im Rahmen der freiwilligen Regelungen diese Normen umgesetzt werden müssen. Die Kommission kann Beschlüsse aufheben, mit denen die in Absatz 4 genannten freiwilligen Regelungen anerkannt wurden, falls in deren Rahmen diese Normen nicht im vorgesehenen Zeitraum umgesetzt wurden.";

(c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"6. Beschlüsse im Sinne von Absatz 4 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 3 gefasst. Solche Beschlüsse gelten für höchstens fünf Jahre.

Die Kommission verlangt, dass über diejenigen freiwilligen Regelungen, zu denen ein Beschluss gemäß Absatz 4 getroffen wird, der Kommission bis zum [ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend jährlich bis zum 30. April ein Bericht zu den nachstehenden Punkten vorgelegt wird. In der Regel deckt der Bericht das vorangegangene Kalenderjahr ab. Der erste Bericht über die freiwilligen Regelungen deckt mindestens die ersten sechs Monate nach dem [Datum der Annahme dieser Richtlinie] ab. Die Pflicht zur Vorlage eines Berichts gilt nur für freiwillige Regelungen, die mindestens 12 Monate angewandt wurden. Nach [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Meldung der freiwilligen Regelungen an die Kommission und das Funktionieren der Übereinkünfte oder freiwilligen Regelungen, zu denen ein Beschluss gemäß diesem Artikel gefasst wurde, überprüft wird und bewährte Verfahren aufgezeigt werden, was danach in den Berichten der Kommission gemäß Artikel 23 Absatz 3 erfolgen wird. Der Bericht beruht auf den besten zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich Informationen aus Konsultationen mit Interessenträgern, sowie auf praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung der Übereinkünfte oder Regelungen. In diesem Bericht wird allgemein Folgendes analysiert:

- Unabhängigkeit, Verfahren und Häufigkeit der Prüfungen, sowohl bezogen auf die Dokumentation der Regelung zum Zeitpunkt der Genehmigung der Regelung durch die Kommission als auch im Vergleich zu den bewährten Verfahren der Branche;
- Verfügbarkeit, Erfahrung und Transparenz bei der Anwendung von Methoden zur Ermittlung und Bewältigung von Fällen der Nichteinhaltung, mit besonderer Berücksichtigung von Fällen eines tatsächlichen/behaupteten schwerwiegenden Fehlverhaltens von Mitgliedern der Regelung;

- Transparenz, insbesondere in Bezug auf die Zugänglichkeit der Regelung, die Verfügbarkeit von Übersetzungen in die Sprachen, die in den Ländern und Regionen, aus denen die Rohstoffe kommen, anwendbar sind, die Zugänglichkeit einer Liste der zertifizierten Akteure und der damit verbundenen Bescheinigungen und die Zugänglichkeit der Prüfberichte;
- Beteiligung der Interessenträger, insbesondere Konsultation von indigenen und lokalen Gemeinschaften vor der Beschlussfassung bei der Erstellung und Überarbeitung der Regelung sowie während Prüfungen, und die Antwort auf ihre Beiträge;
- allgemeine Tragfähigkeit der Regelung, insbesondere angesichts von Vorschriften zur Akkreditierung, Qualifizierung und Unabhängigkeit der Prüfer und der einschlägigen Gremien der Regelung;
- Markteinführung der Regelung, Menge der zertifizierten Rohstoffe und Biokraftstoffe, nach Ursprungsland und Art, Anzahl der Teilnehmer;
- Leichtigkeit und Wirksamkeit der Umsetzung eines Systems zur Nachverfolgung der Einhaltung der den Mitgliedern der Regelung auferlegten Nachhaltigkeitskriterien, wobei dieses System als Mittel zur Vermeidung betrügerischen Handelns dienen soll, insbesondere mit Blick auf die Aufdeckung, Handhabung und Weiterverfolgung mutmaßlicher Betrugsfälle und anderer Unregelmäßigkeiten, und gegebenenfalls die Anzahl aufgedeckter Betrugsfälle oder Unregelmäßigkeiten;

und insbesondere:

- Möglichkeiten für Einrichtungen, eine Zulassung für die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen zu erhalten;
- Kriterien für die Anerkennung oder Akkreditierung von Zertifizierungsstellen;
- Vorschriften darüber, wie die Überwachung der Zertifizierungsstellen durchzuführen ist.

Die Kommission macht die von zu freiwilligen Regelungen vorgelegten Berichte auf der in Artikel 24 genannten Transparenzplattform in aggregierter Form oder gegebenenfalls vollständig zugänglich.

Ein Mitgliedstaat kann seine nationale Regelung der Kommission melden, die der Bewertung derartiger Regelungen Vorrang einräumt.

Ein Beschluss über die Vereinbarkeit solcher vorgelegten Regelungen mit den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 3 angenommen, um die gegenseitige bilaterale und multilaterale Anerkennung von Regelungen zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe zu erleichtern. Ist der Beschluss positiv, so dürfen in Übereinstimmung mit diesem Artikel erstellte Regelungen die gegenseitige Anerkennung der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats nicht verweigern."

(d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"8. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder auf eigene Veranlassung prüft die Kommission die Anwendung von Artikel 17 in Bezug auf eine Quelle für Biokraftstoff und sie entscheidet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines Ersuchens im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 3, ob der betreffende Mitgliedstaat Biokraftstoff aus dieser Quelle für die in Artikel 17 Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigen darf."

7. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

(a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"3. Die typischen Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen können der Kommission im Fall der Mitgliedstaaten in den in Artikel 19 Absatz 2 genannten Berichten und im Fall von Gebieten außerhalb der Union in gleichwertigen Berichten übermittelt werden.

4. Die Kommission kann in einem Durchführungsrechtsakt, der nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 3 erlassen wird, beschließen, dass die Berichte, auf die in Absatz 3 Bezug genommen wird, für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 2 präzise Daten für die Messung der Treibhausgasemissionen enthalten, die auf den Anbau von in diesen Gebieten typischerweise hergestellten Rohstoffen für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe zurückgehen.";

(b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5. Die Kommission berichtet spätestens am 31. Dezember 2012 und anschließend alle zwei Jahre über die geschätzten typischen Werte und die Standardwerte in Anhang V Teil B und Teil E, wobei sie die Treibhausgasemissionen aus dem Verkehrssektor und der Verarbeitung besonders berücksichtigt.

Sollte aus diesen Berichten hervorgehen, dass die geschätzten typischen Werte und Standardwerte in Anhang V Teil B und Teil E auf der Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden müssten, legt die Kommission gegebenenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gesetzgebungsvorschlag vor.";

(c) Absatz 6 wird gestrichen;

(d) Absatz 7 Unterabsätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"7. Die Kommission überprüft Anhang V regelmäßig im Hinblick auf die Hinzufügung – sofern gerechtfertigt – von Werten für weitere Biokraftstoff-Herstellungswege für die gleichen oder andere Rohstoffe. Bei dieser Überprüfung wird auch die Änderung der Verfahren nach Teil C in Erwägung gezogen, insbesondere mit Blick auf Folgendes:

- die Methode zur Berücksichtigung von Abfällen und Reststoffen,
- die Methode zur Berücksichtigung der Nebenprodukte,
- die Methode zur Berücksichtigung der Kraft-Wärme-Kopplung und
- den Status, der Ernterückständen als Nebenprodukten gegeben wird.

Die Standardwerte für Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl werden so bald wie möglich überprüft. Falls aus der Überprüfung durch die Kommission hervorgeht, dass Anhang V ergänzt werden sollte, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 25b delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Anhang V Teile A, B, D und E die geschätzten typischen Werte und Standardwerte für die Herstellungswege von Biokraftstoff und flüssigem Biobrennstoff, für die in diesen Anhang noch keine spezifischen Werte aufgenommen worden sind, hinzuzufügen, aber nicht zu entfernen bzw. zu ändern."

(e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"8. "Falls dies zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung von Anhang V Teil C Nummer 9 erforderlich ist, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte mit genauen technischen Spezifikationen und Definitionen erlassen."

8. Artikel 21 wird gestrichen.

9. [...] Artikel 22 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

"(i) die Entwicklung und den Anteil von Biokraftstoffen, die aus den in Anhang IX aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, einschließlich einer Ressourcenbewertung, in deren Mittelpunkt die Nachhaltigkeitsaspekte stehen, die mit den Auswirkungen der Ersetzung von Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen bei der Herstellung von Biokraftstoffen verbunden sind, wobei die in der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG festgelegte Abfallhierarchie, der Grundsatz der Kaskadennutzung der Biomasse, die Erhaltung des notwendigen Kohlenstoffbestands im Boden sowie die Qualität des Bodens und der Ökosysteme gebührend zu berücksichtigen sind;"

(b) In Absatz 1 ist der folgende neue Buchstabe o aufzunehmen:

"(o) die Mengen von Biokraftstoff und flüssigem Biobrennstoff in Energieeinheiten entsprechend den einzelnen Kategorien der in Anhang VIII Teil A aufgelisteten Rohstoffgruppen, die von diesem Mitgliedstaat im Hinblick auf das Erreichen der Ziele gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 berücksichtigt werden."



[...]

[...]

"9a. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

"4. Bei der Berichterstattung über die durch die Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen erzielte Treibhausgasemissionseinsparung verwendet die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Mengen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe o, einschließlich der Mittelwerte der geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen und der damit verbundenen Spanne, die aus der Sensibilitätsanalyse im Sinne des Anhangs VIII resultiert. Die Kommission macht die Daten der geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen und die damit verbundene Spanne, die aus der Sensibilitätsanalyse resultiert, öffentlich zugänglich. Darüber hinaus beurteilt die Kommission, ob und wie sich die Schätzung der direkten Emissionseinsparungen verändern würde, wenn im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Nebenerzeugnisse das Substitutionskonzepts Anwendung fände."

"(b) Absatz 5 Buchstaben e und f erhalten folgende Fassung:

"(e) die Verfügbarkeit und die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen, die aus den in Anhang IX aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen der Ersetzung von Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen bei der Herstellung von Biokraftstoffen, wobei die in der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG festgelegte Abfallhierarchie, der Grundsatz der Kaskadennutzung der Biomasse, die Erhaltung des notwendigen Kohlenstoffbestands im Boden sowie die Qualität des Bodens und der Ökosysteme gebührend zu berücksichtigen sind, sowie

(f) eine Bewertung der Frage, ob sich die festgestellte Unsicherheitsspanne, die bei der den Schätzungen der Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen zugrunde liegenden Analyse festgestellt wurde, verringern lässt.";

(c) Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"(b) in Bezug auf die Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 4 eine Überprüfung

- "(i) der Wirtschaftlichkeit der zum Erreichen dieser Zielvorgaben zu treffenden Maßnahmen;
- (ii) der Beurteilung der Möglichkeit der Verwirklichung dieser Ziele bei gleichzeitiger Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Produktion von Biokraftstoffen in der Union und in Drittstaaten, und zwar unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft, einschließlich indirekter Folgen und Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, sowie der kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation;
- (iii) der Auswirkungen des Erreichens der Zielvorgaben auf die Verfügbarkeit von Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen;
- (iv) der kommerziellen Verfügbarkeit von Fahrzeugen mit Elektro-, Hybrid- und Wasserstoffantrieb sowie der für die Berechnung des Anteils von im Verkehrssektor verbrauchter Energie aus erneuerbaren Quellen gewählten Methode;
- (v) der Bewertung der spezifischen Marktlage unter Berücksichtigung insbesondere von Märkten, in denen Verkehrskraftstoffe mehr als die Hälfte des Endenergieverbrauchs ausmachen, und von Märkten, die vollständig von importierten Biokraftstoffen abhängen;"

10. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 25*

*Ausschussverfahren*

1. Mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle wird die Kommission vom Ausschuss für erneuerbare Energiequellen unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Für Fragen hinsichtlich der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Brennstoffen wird die Kommission vom Ausschuss für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Brennstoffen unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung."

11. Folgender Artikel 25b wird eingefügt:

"Artikel 25 b

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 3 Absatz 5 und 19 Absatz 7 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 3 Absatz 5 und 19 Absatz 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 3 Absatz 5 und 19 Absatz 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

12. Anhang V wird geändert und die Anhänge VIII und IX werden gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie hinzugefügt.

### *Artikel 3*

#### *Überprüfung*

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2014 einen Bericht vor, unter anderem mit einer Bewertung der Frage, inwieweit auf dem EU-Markt im Jahr 2020 die erforderlichen Mengen an kosteneffizienten Biokraftstoffen aus Rohstoffen, die keinen Flächenbedarf nach sich ziehen, und Biokraftstoffen aus Non-Food-Kulturen verfügbar sind, einschließlich der Notwendigkeit zusätzlicher Kriterien zur Gewährleistung ihrer Nachhaltigkeit, und einer Bewertung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Treibhausgasemissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen stehen. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge für weitere Maßnahmen unter Berücksichtigung wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischer Erwägungen beigelegt. Der Bericht muss ferner Kriterien für die Ermittlung und Zertifizierung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, bei denen eine geringe Gefahr der indirekten Landnutzungsänderung besteht, enthalten, und zwar im Hinblick auf die Anpassung des Anhangs V der Richtlinie 98/70/EG bzw. des Anhangs VIII der Richtlinie 2009/28/EG.
2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht vor, in dem sie ausgehend von den besten und neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen die Wirksamkeit der durch diese Richtlinie eingeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Begrenzung der mit der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen verbundenen Treibhausgasemissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen prüft. Diesbezüglich muss dieser Bericht auch die neuesten verfügbaren Informationen in Bezug auf die Grundannahmen enthalten, die die Ergebnisse der Modellierung der mit der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen verbundenen Treibhausgasemissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen beeinflussen, einschließlich der gemessenen Trends bei Erträgen und Produktivität in der Landwirtschaft, der Nebenerzeugniszuteilung sowie der gesamten ermittelten Landnutzungsänderungs- bzw. Entwaldungsrate; dabei sind die Akteure in diesen Überprüfungsprozess einzubinden. In diesem Bericht werden ferner die Entwicklungen im Zusammenhang mit den Zertifizierungsregelungen für Rohstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, bei denen eine geringe Gefahr der indirekten Landnutzungsänderung besteht, die in Anhang V der Richtlinie 98/70/EG und Anhang VIII der Richtlinie 2009/28/EG enthalten sind, aber mit geringer Gefahr indirekter Landnutzungsänderung mittels Minderungsmaßnahmen auf Projektebene hergestellt werden, sowie deren Wirksamkeit geprüft.

Dieser Bericht wird gegebenenfalls ergänzt durch einen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Gesetzgebungsvorschlag zur Aufnahme von Faktoren für die auf indirekte Landnutzungsänderungen zurückgehenden geschätzten Emissionen in die jeweiligen Nachhaltigkeitskriterien sowie durch eine Überprüfung der Wirksamkeit der gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG geschaffenen Anreize für Biokraftstoffe aus Rohstoffen, die keinen Flächenbedarf nach sich ziehen, und für Biokraftstoffe aus Non-Food-Kulturen. Im Rahmen dieses Berichts bewertet die Kommission unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG vorgelegten Berichte der Mitgliedstaaten die Wirksamkeit der zur Betrugsverhinderung und -bekämpfung getroffenen Maßnahmen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für weitere Maßnahmen, auch für auf Unionsebene zu treffende zusätzliche Maßnahmen.

3. Falls dies anhand der Berichte der freiwilligen Regelungen gemäß Artikel 7c Absatz 6 der Richtlinie 98/70/EG und Artikel 18 Absatz 6 der Richtlinie 2009/28/EG angebracht ist, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der Bestimmungen dieser Richtlinien über die freiwilligen Regelungen im Hinblick auf die Förderung bewährter Verfahren vor.

#### *Artikel 4*

##### *Umsetzung*

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [24 Monate nach dem Erlass] nachzukommen. Sie [...] setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 5*

*Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

## ANHANG I

Die Anhänge der Richtlinie 98/70/EG werden wie folgt geändert:

(1) Anhang IV Teil C wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. Die auf Jahresbasis umgerechneten Emissionen aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Landnutzung ( $e_l$ ) werden durch gleichmäßige Verteilung der Gesamtemissionen über 20 Jahre berechnet. Diese Emissionen werden wie folgt berechnet:

$$e_l = (CS_R - CS_A) \times 3,664 \times 1/20 \times 1/P - e_B,^1$$

dabei sind:

$e_l$  = auf das Jahr umgerechnete Treibhausgasemissionen aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen (angegeben als Masse (Gramm) an CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Biokraftstoff-Energieeinheit (Megajoule); 'Kulturflächen'<sup>2</sup> und 'Dauerkulturen'<sup>3</sup> sind als eine einzige Landnutzungsart zu betrachten;

$CS_R$  = der mit der Bezugsflächennutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (angegeben als Masse (Tonnen) an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Die Landnutzung der Bezugsflächen ist die Landnutzung im Januar 2008 oder 20 Jahre vor der Gewinnung des Rohstoffes, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist;

$CS_A$  = der mit der tatsächlichen Landnutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse (Tonnen) an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Wenn sich der Kohlenstoffbestand über mehr als ein Jahr akkumuliert, gilt als  $CS_A$ -Wert der geschätzte Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit nach 20 Jahren oder zum Zeitpunkt der Reife der Pflanzen, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist [...];

---

<sup>1</sup> Der durch Division des Molekulargewichts von CO<sub>2</sub> (44,010 g/mol) durch das Molekulargewicht von Kohlenstoff (12,011 g/mol) gewonnene Quotient ist gleich 3,664.

<sup>2</sup> Kulturflächen im Sinne der Definition des IPCC.

<sup>3</sup> Dauerkulturen sind definiert als mehrjährige Kulturpflanzen, deren Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird (z.B. Niederwald mit Kurzumtrieb und Ölpalmen) (Definition in 2010/C 160/02).

$P =$  die Pflanzenproduktivität (gemessen als Energie des Biokraftstoffs pro Flächeneinheit und Jahr) und

$e_B =$  Bonus von 29 g  $\text{CO}_{2\text{eq}}$ /MJ Biokraftstoff, wenn die Biomasse unter den in Nummer 8 genannten Bedingungen auf wiederhergestellten degradierten Flächen gewonnen wird.";

(b) [...]



(2) Der folgende Anhang V wird angefügt:

"Anhang V

Teil A. Geschätzte Emissionen infolge der mit Rohstoffen für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe verbundenen indirekten Landnutzungsänderungen (gCO<sub>2eq</sub>/MJ)<sup>1</sup>

Rohstoffgruppe	Mittelwert*	Aus der Sensibilitätsanalyse abgeleitete Spanne zwischen den Perzentilen**
Getreide und sonstige Pflanzen mit hohem Stärkegehalt	12	8 bis 16
Zuckerpflanzen	13	4 bis 17
Ölpflanzen	55	33 bis 66

Teil B. Biokraftstoffe, bei denen die Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen mit Null angesetzt werden

Bei Biokraftstoffen, die aus den folgenden Kategorien von Rohstoffen hergestellt werden, werden die geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen mit Null angesetzt:

(1) Rohstoffe, die nicht in Teil A dieses Anhangs enthalten sind;

<sup>1</sup> Die hier gemeldeten Mittelwerte stellen einen gewichteten Durchschnitt der individuell dargestellten Rohstoffwerte dar. Der Umfang der Werte in diesem Anhang kann durch die Spanne der Grundannahmen (wie etwa Behandlung von Nebenerzeugnissen, Entwicklung der Erträge, Kohlenstoffbestände und Verdrängung anderer Grundstoffe usw.) beeinflusst werden, die in den für die Schätzung herangezogenen Wirtschaftsmodellen verwendet werden. Obwohl es nicht immer möglich ist, die mit derartigen Schätzungen verbundene Unsicherheitsspanne vollständig zu beschreiben, wurden die Ergebnisse einer Sensibilitätsanalyse unterzogen, die sich auf die Zufallsschwankungen der Kernparameter stützte (sogenannte "Monte-Carlo-Analyse").

\* Die hier aufgenommenen Mittelwerte stellen einen gewichteten Durchschnitt der individuell dargestellten Rohstoffwerte dar.

\*\* Die hier berücksichtigte Spanne entspricht 90% der Ergebnisse unter Verwendung des aus der Analyse resultierenden fünften und fünfundneunzigsten Perzentilwerts. Das fünfte Perzentil deutet auf einen Wert hin, unter dem 5% der Beobachtungen angesiedelt waren (d. h. 5% der verwendeten Gesamtdaten zeigten Ergebnisse unter 8, 4 und 33 gCO<sub>2eq</sub>/MJ). Das fünfundneunzigste Perzentil deutet auf einen Wert hin, unter dem 95% der Beobachtungen angesiedelt waren (d. h. 5% der verwendeten Gesamtdaten zeigten Ergebnisse über 16, 17 und 66 gCO<sub>2eq</sub>/MJ).

- (2) Rohstoffe, deren Anbau zu direkten Landnutzungsänderungen geführt hat, d.h. zu einem Wechsel von einer der folgenden Kategorien des IPCC in Bezug auf die Bodenbedeckung – bewaldete Flächen, Grünland, Feuchtgebiete, Ansiedlungen oder sonstige Flächen – zu Kulturflächen oder Dauerkulturen<sup>1</sup>. In diesem Fall hätte ein 'Emissionswert für direkte Landnutzungsänderungen (el)' nach Anhang IV Teil C Absatz 7 berechnet werden müssen."

---

<sup>1</sup> Dauerkulturen sind definiert als mehrjährige Kulturpflanzen, deren Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird (z.B. Niederwald mit Kurzumtrieb und Ölpalmen) (Definition in 2010/C 160/02).

## ANHANG II

Die Anhänge der Richtlinie 2009/28/EG werden wie folgt geändert:

(1) Anhang V Teil C wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. Die auf Jahresbasis umgerechneten Emissionen aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Landnutzung ( $e_l$ ) werden durch gleichmäßige Verteilung der Gesamtemissionen über 20 Jahre berechnet. Diese Emissionen werden wie folgt berechnet:

$$e_l = (CS_R - CS_A) \times 3,664 \times 1/20 \times 1/P - e_B,^1$$

dabei sind:

$e_l$  = auf das Jahr umgerechnete Treibhausgasemissionen aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen (angegeben als Masse (Gramm) an CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Biokraftstoff- bzw. Flüssig-Biobrennstoff-Energieeinheit (Megajoule); 'Kulturflächen'<sup>2</sup> und 'Dauerkulturen'<sup>3</sup> sind als eine einzige Landnutzungsart zu betrachten;

$CS_R$  = der mit der Bezugsflächennutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (angegeben als Masse (Tonnen) an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Die Landnutzung der Bezugsflächen ist die Landnutzung im Januar 2008 oder 20 Jahre vor der Gewinnung des Rohstoffes, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist;

$CS_A$  = der mit der tatsächlichen Landnutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse (Tonnen) an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Wenn sich der Kohlenstoffbestand über mehr als ein Jahr akkumuliert, gilt als  $CS_A$ -Wert der geschätzte Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit nach 20 Jahren oder zum Zeitpunkt der Reife der Pflanzen, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist [...];

---

<sup>1</sup> Der durch Division des Molekulargewichts von CO<sub>2</sub> (44,010 g/mol) durch das Molekulargewicht von Kohlenstoff (12,011 g/mol) gewonnene Quotient ist gleich 3,664.

<sup>2</sup> Kulturflächen im Sinne der Definition des IPCC.

<sup>3</sup> Dauerkulturen sind definiert als mehrjährige Kulturpflanzen, deren Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird (z.B. Niederwald mit Kurzumtrieb und Ölpalmen) (Definition in 2010/C 160/02).

$P =$  die Pflanzenproduktivität (angegeben als Energie des Biokraftstoffs oder flüssigen Biobrennstoffs pro Flächeneinheit pro Jahr) und

$e_B =$  Bonus von 29 g  $\text{CO}_{2\text{eq}}$ /MJ Biokraftstoff oder flüssiger Biobrennstoff, wenn die Biomasse unter den in Nummer 8 genannten Bedingungen auf wiederhergestellten degradierten Flächen gewonnen wird.";

"(b)

(2) Folgender Anhang VIII wird angefügt:

"Anhang VIII

Teil A. Geschätzte Emissionen infolge der mit Rohstoffen für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe verbundenen indirekten Landnutzungsänderungen (gCO<sub>2eq</sub>/MJ)<sup>1</sup>

Rohstoffgruppe	Mittelwert*	Aus der Sensibilitätsanalyse abgeleitete Spanne zwischen den Perzentilen**
Getreide und sonstige Pflanzen mit hohem Stärkegehalt	12	8 bis 16
Zuckerpflanzen	13	4 bis 17
Ölpflanzen	55	<u>33 bis 66</u>

Teil B. Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, bei denen die Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen mit Null angesetzt werden

Bei Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, die aus den folgenden Kategorien von Rohstoffen hergestellt werden, werden die geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen mit Null angesetzt:

(1) Rohstoffe, die nicht in Teil A dieses Anhangs enthalten sind;

<sup>1</sup> Die hier gemeldeten Mittelwerte stellen einen gewichteten Durchschnitt der individuell dargestellten Rohstoffwerte dar. Der Umfang der Werte in diesem Anhang kann durch die Spanne der Grundannahmen (wie etwa Behandlung von Nebenerzeugnissen, Entwicklung der Erträge, Kohlenstoffbestände und Verdrängung anderer Grundstoffe usw.) beeinflusst werden, die in den für die Schätzung herangezogenen Wirtschaftsmodellen verwendet werden. Obwohl es nicht immer möglich ist, die mit derartigen Schätzungen verbundene Unsicherheitsspanne vollständig zu beschreiben, wurden die Ergebnisse einer Sensibilitätsanalyse unterzogen, die sich auf die Zufallsschwankungen der Kernparameter stützte (sogenannte "Monte-Carlo-Analyse").

\* Die hier aufgenommenen Mittelwerte stellen einen gewichteten Durchschnitt der individuell dargestellten Rohstoffwerte dar.

\*\* Die hier berücksichtigte Spanne entspricht 90% der Ergebnisse unter Verwendung des aus der Analyse resultierenden fünften und fünfundneunzigsten Perzentilwerts. Das fünfte Perzentil deutet auf einen Wert hin, unter dem 5% der Beobachtungen angesiedelt waren (d. h. 5% der verwendeten Gesamtdaten zeigten Ergebnisse unter 8, 4 und 33 gCO<sub>2eq</sub>/MJ). Das fünfundneunzigste Perzentil deutet auf einen Wert hin, unter dem 95% der Beobachtungen angesiedelt waren (d. h. 5% der verwendeten Gesamtdaten zeigten Ergebnisse über 16, 17 und 66 gCO<sub>2eq</sub>/MJ).

- (2) Rohstoffe, deren Anbau zu direkten Landnutzungsänderungen geführt hat, d.h. zu einem Wechsel von einer der folgenden Kategorien des IPCC in Bezug auf die Bodenbedeckung – bewaldete Flächen, Grünland, Feuchtgebiete, Ansiedlungen oder sonstige Flächen – zu Kulturflächen oder Dauerkulturen<sup>1</sup>. In diesem Fall hätte ein "Emissionswert für direkte Landnutzungsänderungen (el)" nach Anhang V Teil C Absatz 7 berechnet werden müssen."

---

<sup>1</sup> Dauerkulturen sind definiert als mehrjährige Kulturpflanzen, deren Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird (z.B. Niederwald mit Kurzumtrieb und Ölpalmen) (Definition in 2010/C 160/02).

(3) Folgender Anhang IX wird angefügt:

"Anhang IX

Teil A. Rohstoffe und Kraftstoffe, deren Beitrag zu dem bzw. den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Ziel bzw. Zielen mit dem Zweifachen ihres Energiegehalts angesetzt wird

- (a) Algen, sofern zu Land in Becken oder Photobioreaktoren kultiviert;
- (b) Biomasse-Anteil gemischter Siedlungsabfälle, nicht jedoch getrennte Haushaltsabfälle, für die Recycling-Ziele gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien gelten;
- (ba) Bioabfall im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2008/98/EG aus privaten Haushaltungen, der einer getrennten Sammlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 11 der genannten Richtlinie unterliegt;
- (c) Biomasse-Anteil von Industrieabfällen, ungeeignet zur Verwendung in der Nahrungs- oder Futtermittelkette, einschließlich Material aus Groß- und Einzelhandel, Agrar- und Ernährungsindustrie sowie Fischwirtschaft und Aquakultur und ausschließlich der in Teil B dieses Anhangs aufgeführten Rohstoffe;
- (d) Stroh;
- (e) Tierdung und Klärschlamm;
- (f) Abwasser aus Palmölmühlen und leere Palmfruchtbündel;
- (g) Tallölpech;
- (h) Rohglyzerin;
- (i) Bagasse;
- (j) Traubentrester und Weintrub;
- (k) Nussschalen;
- (l) Hülsen;
- (m) entkernte Maiskolben;
- (n) Biomasse-Anteile von Abfällen und Reststoffen aus der Forstwirtschaft und forstbasierten Wirtschaftszweigen, d.h. Rinde, Zweige, vorkommerzielles Durchforstungsholz, Blätter, Nadeln, Baumspitzen, Sägemehl, Sägespäne, Schwarzlauge, Braunlauge, Faserschlämme, Lignin und Tallöl;
- (o) anderes zellulosehaltiges Non-Food-Material im Sinne des Artikels 2 Unterabsatz 2 Buchstabe r;
- (p) anderes lignozellulosehaltiges Material im Sinne des Artikels 2 Unterabsatz 2 Buchstabe s;
- (q) erneuerbare flüssige oder gasförmige Brennstoffe nichtbiologischer Herkunft.

Teil B. Rohstoffe, deren Beitrag zu dem in Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten Ziel mit dem Zweifachen ihres Energiegehalts angesetzt wird

- (a) gebrauchtes Speiseöl;
  - (b) tierische Fette, die in die Kategorien I und II der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)<sup>1</sup> eingestuft sind;
  - (c) [...]
  - (d) [...]
- 

---

<sup>1</sup> ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.